

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele und Zweck des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 7 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 8 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Veranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 9 Einzelleistungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Anrechnung von Studienleistungen
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Abschluss des Studiums

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 16 Diploma Supplement
- § 17 Einsicht in die Studierendenakten
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 20 Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Studienberatung
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang "Klinische Linguistik" der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld.

(2) Ergänzende Informationen für die Studierenden enthält der Studiennetzplan, der den Studienverlauf darstellt, sowie die Studiengangs- und Modulbeschreibungen.

§ 2

Zweck des Studiums und Studienziele

(1) Der Masterstudiengang führt - aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang - zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Es handelt sich um einen konsekutiven, interdisziplinären forschungs- und anwendungsbezogenen Studiengang.

(2) Der Masterstudiengang Klinische Linguistik qualifiziert für eine eigenständige praktische Tätigkeit im klinischen Bereich sowie für die wissenschaftliche Untersuchung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen im Kindesalter und bei Erwachsenen. Dies umfasst die Modellierung ihrer kognitiven Ursachen, ihre exakte sprachwissenschaftliche Deskription und Diagnostik sowie die Weiterentwicklung und Evaluation aktueller Verfahrensweisen der Therapie.

(3) Das Studium bildet in einem genuin interdisziplinären Feld aus, in dem medizinische, psychologische, pädagogische und biologische Faktoren zu berücksichtigen sind und die Studierenden für die Arbeit in einem klinisch oder auch wissenschaftlich orientierten interdisziplinären Team vorzubereiten sind.

(4) Das Studium soll die Studierenden zu einer Vertiefung der Kompetenzen des methodisch-reflektierten, sprach- und kognitionswissenschaftlichen Denkens befähigen, welches die Grundlage für eine angemessene Auseinandersetzung mit sprachlichen Prozessen und ihren Störungen bildet.

(5) Das Studium zielt deshalb in einer theoretisch und methodisch fundierten Ausbildung auf die Vertiefung wissenschaftlichen und praxisrelevanten Wissens im Bereich der Sprachpathologie und der Kommunikationsstörungen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad eines "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss in einem Bachelorstudium der Klinischen Linguistik, Patholinguistik oder Sprachheilpädagogik/ Sprachtherapie im Umfang von 7 Fachsemestern (210 LP) nachweist.

(2) Zum Masterstudium kann ferner Zugang erhalten, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Studiengang der Klinischen Linguistik, Patholinguistik oder Sprachheilpädagogik/Sprachtherapie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist.

(3) Der Zugang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der ihre oder seine Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht hat, über nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Der Nachweis wird erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der "Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW", die im Fach Deutsch als Fremdsprache der Universität Bielefeld abgelegt wird.

(4) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und aus einem Auswahlgespräch.

(a) Für die schriftliche Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

-- Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengangs qualifizierenden Hochschulstudium.

-- Ein ein bis zwei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die geplante Masterarbeit gibt. Es soll Aussagen über die theoretische Konzeption und das methodische Vorgehen enthalten.

(b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden des Studienganges, von denen mindestens eins der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, über die Teilnahme am Auswahlgespräch anhand der Qualität des Exposé entschieden. Die Lehrenden werden durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft auf Vorschlag der Fachversammlung Linguistik für jeweils ein Jahr bestimmt (Auswahlgremium).

(c) Das Auswahlgespräch ist ein geleitetes Gespräch von etwa zwanzig Minuten Dauer. Es wird von den Mitgliedern des Auswahlgremiums durchgeführt. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs Klinische Linguistik erfolgreich zu absolvieren. Die Eignung wird anhand der mündlichen Darstellung und Erläuterungen des Exposés geprüft. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 oder 2 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Zulassung in der Regel mit der Auflage zu verbinden, dass Angleichungsstudien im Umfang von 30 LP erfolgreich

abgeschlossen werden. Auch in anderen Fällen kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von höchstens 30 LP erfolgreich abgeschlossen werden. Die Angleichungsstudien können auch im wahlfreien Bereich gemäß § 6 Abs. 3 absolviert werden.

§ 5 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums erfolgt in der Regel im Sommersemester. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet. Es kann aber auch im Wintersemester aufgenommen werden. Im Wintersemester werden vorwiegend Angleichungsveranstaltungen angeboten, welche Studierende aus Bachelorstudiengängen mit sechs oder weniger Fachsemestern in relevanten Bereichen nachqualifiziert.

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss des Studiums drei Semester.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP einschließlich Praktika und Masterarbeit gem. § 10 zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 7

Struktur des Studiums

(1) Das Masterstudium ist gegliedert in einen Kernbereich der Klinischen Linguistik und in Wahlpflichtbereiche der Linguistik und der Psychologie, Pädagogik oder Biologie.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich

geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt i.d.R. 8 bis 15 LP (entsprechend 6 bis 10 SWS, im Ausnahmefall 6 LP bei 4 SWS). Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(4) Curriculum

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
MKLI1	Methodenvertiefung 2 Seminare	6	4	1-2	1 *	1 *	LIN4
MKLI2	Sprach-/Sprechstörungen im Erwachsenenalter 2 Seminare	6	4	1-2	1 *	1 *	KLI2, KLI3, KLI5
MKLI3	Spezifische Sprach-/Sprechstörungen im Kindesalter - medizinische Aspekte - therapeutische Aspekte	12	8	1-2	2 *	2 *	KLI4, KLI5
MKLI4	Lehrkompetenz Tutorium (2 SWS) zu einer Veranstaltung (2 SWS) des Bachelorstudiums / Betreuung	6	(4)	2-3	./.	1 *	Keine
MKLI5	Externes Klinisches Praktikum	12	(-)	1-3	./.	Praxis / Fallbericht	Keine
MKLI6	Wahlpflichtbereich Linguistik 4 Veranstaltungen aus 2 Bereichen*	12	8	1-3	2 *	2 *	Keine
MKLI7	Wahlpflichtbereich Interdisziplinarität 4 Veranstaltungen aus einem assoziierten Fach; z.B. Psychologie, Pädagogik, Biologie	12	8	1-3	2 *	2 *	Keine
MKLI8	Masterabschlussprüfung	24	2	3	Masterarbeit	Präsentation im Kolloquium	MKL1, MKL3, MKL5
Summe:		90			9	11	

*Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

§ 8

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen nach dieser Ordnung gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbstständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen sind nach Maßgabe dieser Ordnung Einzelleistungen gemäß § 9 erforderlich.

(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, wird jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 LP, d.h. pro Semester 30 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein LP nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9 Einzelleistungen

(1) Einzelleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 71 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, (praktische) Übungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Die Masterarbeit gemäß § 10 ist ebenfalls eine Einzelleistung. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenzen. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in Englisch erbracht werden.

Die Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Referate dauern ca. 30 Minuten mit anschließender Diskussion. Ein Thesenpapier im Umfang von mindestens zwei und höchstens fünf Seiten ist vorzulegen und zu verteilen.
- Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. Die Hausarbeit umfasst zwischen 15 und 20 Seiten bei einem Bearbeitungszeitraum von acht Wochen.
- Klausuren dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten. Sie werden durch die jeweiligen Lehrende der Lehrveranstaltung bewertet. Ein Zweitgutachter kann bei Zweifelsfällen hinzugezogen werden. Die Studienleistung wird korrigiert und mit einer Begründung versehen.
- Mündliche Einzelleistungen dauern in der Regel 45 Minuten und werden durch die jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (mindest. Mastergrad) durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(3) Einzelleistungen (speziell Referate und Hausarbeiten) können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

(4) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung.

Abweichungen von Satz 1 sind mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (modulbezogene Einzelleistung).

(5) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig.

(6) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Die zu erbringenden benoteten Einzelleistungen sind in der Tabelle in § 7 Abs. 4 zu entnehmen. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammengezogen. Die Ermittlung der Note richtet sich nach § 13.

(8) Die Bewertung von Einzelleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.

(9) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistungen (siehe Absatz 4 Satz 4) sollen pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

(10) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann studienbegleitend angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Den Studierenden soll Gelegenheit

gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben.

(3) Die Masterarbeit in Zusammenhang mit dem Forschungskolloquium im Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 24 LP (720 Arbeitsstunden). Die Studierenden erhalten entsprechend sechs Monate Bearbeitungszeit, bei empirischen Arbeiten ist diese um zwei Monate verlängerbar. Die Aufgabenstellung und die inhaltlichen Anforderungen müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit diesem Arbeitsaufwand angefertigt werden kann. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn das Modul Kli 1 "Methodenvertiefung" erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden. Die Masterarbeit beinhaltet in der Regel eine empirische Studie und umfasst ca. 60 bis 80 Seiten.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher, oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache abzufassen.

(5) Für aufwendige Untersuchungen ist es möglich, eine Masterarbeit zu zweit (oder in Ausnahmefällen mit bis zu drei Studierenden) zu schreiben, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 erfüllt sind; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Diese ist dann im Umfang von ca. 100 bis 120 Seiten und muss eine genaue Kennzeichnung enthalten, von welchem Autor die jeweiligen Teile verfasst worden sind.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Abbildungen, grafische Darstellungen und Materialien abzugeben. Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Ein viertes Exemplar sollte für die Bibliothek abgegeben werden.

(7) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einer der beiden Prüfenden schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Masterarbeit gilt § 13 entsprechend.

III Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen und für die Studienberatung ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, zuständig.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln

an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte gemäß ECTS und ggf. die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 LP der im Rahmen des Masterstudiengangs zu absolvierenden Leistungen an der Universität Bielefeld erbracht sein.

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 9 Abs. 7, § 10) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 9 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote (§ 9 Abs. 7) als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten benoteten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der im Masterstudium absolvierten Module gemäß Absatz 2 sowie der Masterarbeit. Die Wahlveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gehen nicht in die Notenberechnung ein. Bei der Gesamtnotenbildung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14

Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und 90 LP erworben hat. Wem der Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 4 Abs. 4 unter Auflagen eröffnet worden ist, muss für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges spätestens bei Ausstellung des Zeugnisses außerdem die Erfüllung der Auflagen nachweisen.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 15 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Studium im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - a) das Thema und die Note der Masterarbeit (§ 10),
 - b) die einzelnen Modulnoten (§§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 3),
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die Bereiche des externen Praktikums.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, das gewählte fachliche Profil, besuchte Lehrveranstaltungen und Module und die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertung.

§ 17 Einsicht in die Studierendenakten

- (1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan gemäß § 11 zu stellen ist. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.

- (2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und wird ggf. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggf. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zugang zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Aberkennung des Mastergrades

- Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch

Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11.

§ 21 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Zudem wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft angeboten, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützt und auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Neben der allgemeinen Studienberatung der Fakultät und den Beratungsgesprächen zu Beginn des Studiums gibt es die Beratung in den Modulen, die Aufgabe der Lehrenden ist. Die Modulbeauftragten bieten hierfür regelmäßige Sprechstunden an.

(4) Die Lehrkommission der Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt auch für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaften der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann